

Hygienekonzept



Inhaltsverzeichnis

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	2
<u>MAßNAHMEN AB 01.02.2025</u>	3
<u>MAßNAHMEN AB 01.03.2023</u>	4
<u>MAßNAHMEN BIS 01.03.2023</u>	5
<u>GRUNDLAGEN</u>	5
<u>MAßNAHMEN ALLGEMEIN</u>	6
UNTERWEISUNG.....	6
ANSPRECHPERSONEN/VERANTWORTLICHKEITEN.....	6
HYGIENE	6
ABSTAND	7
SCHUTZMAßNAHMEN	7
NUTZUNG VON AUFZÜGEN/FAHRSTÜHLEN.....	7
NUTZUNG VON FAHRZEUGEN	8
WERKZEUG UND ARBEITSMITTEL.....	8
REDUZIERUNG VON KONTAKTEN	8
UMGANG MIT BESONDEREN PERSONENGRUPPEN.....	9
LÜFTEN	9
SCHUTZAUSRÜSTUNG, HYGIENEMATERIAL	10
<u>ANLAGEN</u>	11

Maßnahmen ab 01.02.2025

- **Wegfall der Personenbegrenzung in Fahrstühlen**
- Pflicht zur häuslichen Isolation für Infizierte entfällt – wir stellen aber weiterhin frei (7 Tage) und bieten auch die Möglichkeit der Testung. Für „positiv Getestete“ besteht ein Betretungsverbot in der BWB, die Freistellung hat keine Auswirkung auf Vergütung / Entgelt.

Unverändert bleibt zunächst:

- Desinfektionsspender im Eingangsbereich bleiben stehen und können weiter genutzt werden

Maßnahmen ab 01.03.2023

- **Wegfall der Maskenpflicht ab 01.03.2023**
Masken können auf freiwilliger Basis als persönliche Entscheidung weiterhin getragen werden. Dazu werden weiterhin FFP2-Masken am Eingang zur Verfügung gestellt. Es dürfen nur BWB-Masken getragen werden.
- **Wegfall der Testpflicht ab 01.03.2023**
Auf freiwilliger Basis besteht weiter ein Testangebot zur Selbsttestung bzw. durch Testkräfte. Dazu werden ggf. Tests durch Sie sowohl an Stammpersonal als auch Mitarbeitende ausgegeben.
- Meldung von positiv Getesteten entfällt
- Pflicht zur häuslichen Isolation für Infizierte entfällt – wir stellen aber weiterhin frei (7 Tage) und bieten auch die Möglichkeit der Testung. Für „positiv Getestete“ besteht ein Betretungsverbot in der BWB, die Freistellung hat keine Auswirkung auf Vergütung / Entgelt.

Unverändert bleibt zunächst:

- Desinfektionsspender im Eingangsbereich bleiben stehen und können weiter genutzt werden
- Personenbegrenzung in Fahrstühlen bleibt bestehen.

Maßnahmen bis 01.03.2023

Grundlagen

Infektionsschutzgesetz

Basisschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen, RKI

Gefährdungsbeurteilung zu SARS-CoV-2, April 2020, ingenias
Technische Berichte, ingenias

Maßnahmen allgemein

Unterweisung

Stammpersonal und Mitarbeitende sind über die Verhaltensanforderungen zum Schutz vor Corona – Infektion zu unterweisen (Anlage Unterweisung). Diese Unterweisung erfolgt bei Mitarbeitenden am ersten Tag der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit in der Werkstatt. Dabei ist neben der allgemeinen Unterweisung auch auf die Besonderheiten und Konkretisierungen am Standort hinzuweisen.

Die Dokumentation über eine erfolgte Unterweisung wird über das QM sichergestellt. Bei Veränderungen hat eine Unterweisung erneut zu erfolgen.

Mit der Unterweisung ist auch die Zustimmung zur Wiederaufnahme der Beschäftigung und Betreuung gem. § 11 a Abs. 2 Nr. 2 Eindämmungsmaßnahmenverordnung zu bestätigen (gilt nur bis zum 24. Juni 2020).

Seit dem 1. Oktober 2020 bedarf es keiner Zustimmung mehr zur Aufnahme der Beschäftigung, da die Werkstatt vollumfänglich geöffnet ist.

Ansprechpersonen/Verantwortlichkeiten

Für jeden Standort ist ein COVID-19-Beauftragter benannt, der für die Umsetzung der in diesem Konzept genannten Maßnahmen verantwortlich ist. Es sind jeweils Verantwortliche für die Koordination der Ankunft und Abfahrt sowie für die Maskenausgabe an jedem Standort zu benennen. Bei Bekanntwerden eines positiven Testergebnisses oder eines Verdachtsfalls ist die entsprechende Information umgehend per Mail an Herrn Wegner (swegner@bwb-gmbh.de) zu melden.

Hygiene

Persönliche Maßnahmen zur Hygiene werden konsequent umgesetzt und unterstützt. Im Eingangs- und Ausgangsbereich stehen Desinfektionsspender bereit, beim Betreten des Gebäudes sind zunächst hieran die Hände zu desinfizieren. In allen Sanitärräumen stehen ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung. Regelmäßige Hygienepausen sind durchzuführen.

Durch Hygieneteams werden bei Bedarf zweimal täglich an den Standorten die häufig genutzten Flächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Fahrstuhlknöpfe, Tische) ergänzend gereinigt. Die Einteilung erfolgt durch den COVID-19-Beauftragten, der ggf. auch die Durchführung überwacht.

Abstand

Alle Tätigkeiten innerhalb der BWB sind darauf auszurichten, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen eingehalten wird. Dafür sind ggf. auch Gruppen zu verkleinern und bisher anderweitig genutzte Räumlichkeiten einzubeziehen. Die maximale Platzzahl unter Berücksichtigung des Mindestabstandes ist pro Standort festgelegt. Mobiliar ist entsprechend des Mindestabstandes anzuordnen, notwendige Abstandsbereiche sind durch Klebmarkierungen am Boden sichtbar zu machen. Auch in Pausen- und Raucherbereichen ist eine Kontaktminimierung durch den Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten.

Schutzmaßnahmen

Beim Betreten des Gebäudes erfolgt nach der Handdesinfektion die Maskenausgabe.

Sofern eine verlässliche Einhaltung des Mindestabstandes nicht ständig gewährleistet werden kann, sind geeignete technische Schutzmaßnahmen (Abtrennungen, Trennwände) und/oder persönliche Schutzmaßnahmen (Tragen von FFP2-Masken, Schutzanzug) verpflichtend. Beim Verlassen des eigenen Arbeitsplatzes sowie auf Wegen (Fluren, Treppenhäuser etc.) innerhalb des Gebäudes ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen. Über Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen von Masken für einzelne Beschäftigte entscheidet der COVID-19-Beauftragte nach Abstimmung mit den Betriebsärztinnen.

Grundsätzlich ist eine FFP2-Maske zu tragen. Bei Verdachtsfällen (Selbstauskunft über Symptome, erhöhte Temperatur) müssen zusätzlich durch die Kontaktperson Einmal-Schutzkittel angelegt werden. Entsprechende Ausstattung wird personenbezogen zur Verfügung gestellt.

FFP2-Masken werden beim Betreten der BWB von hierzu autorisierten Personen ausgegeben. Grundsätzlich werden von der BWB beschaffte FFP2-Masken ausgegeben.

Der Einsatz privater Masken ist nicht zulässig. Zur Ausgabe der Masken sind Handschuhe und Maske zu tragen.

Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf ein Minimum zu beschränken. Zum Zutritt befugte Personen sind in einer Liste mit ihren Kontaktdaten zu erfassen (Anlage Anwesenheitsliste). Eine gemeinsame Nutzung von Sanitärräumen mit betriebsfremden Personen ist zu vermeiden.

Nutzung von Aufzügen/Fahrstühlen

Für die Nutzung der Fahrstühle wird zur Einhaltung der Abstandsvorgaben eine maximale Personenzahl festgelegt, deren Einhaltung zu überwachen ist. Die maximale

Personenzahl ist außen am Fahrstuhl und innen deutlich auszuweisen, ggf. sind Bodenmarkierungen für die Abstandswahrung anzubringen.

Nutzung von Fahrzeugen

Bei gemeinsamer Nutzung tragen alle Fahrzeuginsassen (die beförderten Personen sowie Fahrer) FFP2-Maske. Die nichttextilen Kontaktflächen im Innenraum der Fahrzeuge sind nach jedem Personentransport zu desinfizieren. Gemeinsame Fahrten sind zu dokumentieren (Name, Kontaktdaten, Zeitpunkt der gemeinsamen Fahrt) (Anlage Fahrtendokumentation).

Werkzeug und Arbeitsmittel

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind personenbezogen zu verwenden. Vor Übergabe von Werkzeug oder Arbeitsmittel an andere Personen ist eine Reinigung/Desinfektion durchzuführen.

Reduzierung von Kontakten

Die Ankunfts- und Abfahrzeiten der Mitarbeitenden sind so zu gestalten und zu entzerren, dass eine Schlangenbildung beim Betreten und Verlassen des Gebäudes vermieden wird.

Beim Besuch der Kantine sind die Abstandsregelungen einzuhalten und durch Koordination der Pausenzeiten die Bildung von Warteschlangen zu vermeiden. Die maximale Besucherkapazität ist unter Berücksichtigung notwendiger Abstände beim Essen festzulegen. Nur am Sitzplatz selbst darf die Maske abgenommen werden. Besteck wird in Bestecktaschen mit Serviette ausgegeben. Die Tische sind nach jeder Nutzung gründlich abzuwischen und zu desinfizieren.

Büroräume sind unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen zu nutzen, beim Verlassen des Arbeitsplatzes besteht Maskenpflicht (auch innerhalb des Büros sofern es von mehreren Personen genutzt wird).

Zur Kontaktreduzierung sind Besprechungen weiterhin nach Möglichkeit als Teams-, Zoom- oder Telefonkonferenz durchzuführen, Ausnahmen gelten für Personal- und Mitarbeitergespräche.

Umgang mit besonderen Personengruppen

Für die persönliche Beratung von möglichen Risikogruppen stehen die Betriebsärztinnen nach entsprechender Terminvereinbarung zur Verfügung.

Personen mit Symptomen einer SARS-CoV2-Infektion (**hierzu zählen auch Erkältungssymptome**) dürfen die Werkstatt nicht betreten. Beim Auftreten von Symptomen innerhalb der Werkstatt sind umgehend die Hygieneverantwortlichen sowie die Leitung des Begleitenden Dienstes und ggf. die Betriebsärztinnen zu kontaktieren, die betreffende Person ist zu isolieren.

Für Schwangere ist umgehend ein Beschäftigungsverbot durch die BWB auszusprechen, soweit nicht eine ausschließliche Tätigkeit im HomeOffice möglich ist.

Bei gehörlosen Mitarbeitern in der Gruppe tragen Gruppenleitungen im Rahmen der erforderlichen Kommunikation am Arbeitsplatz Visier statt Maske, auf die Abstandseinhaltung ist besonders zu achten.

Lüften

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene. Lüftungspläne sind durch die COVID-19-Beauftragten zu erstellen und zu überwachen.

Testung

Regelungen für Beschäftigte (Stammpersonal und Mitarbeitende)

Für Stammpersonal der BWB gilt ab dem 01.10.2022 gem. § 28b Abs 1 Nr. 3 b) IfSG die Verpflichtung, sich dreimal pro Woche testen zu lassen. Diese Tests sind ausschließlich in der BWB durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.

Für Mitarbeitende gilt abweichend von § 28b Abs. 1 S. 7 IfSG ab dem 01.10.2022 ebenfalls die Verpflichtung, sich dreimal die Woche testen zu lassen, um den Gesundheitsschutz in der BWB für alle Beschäftigten zu gewährleisten.

Bei Rückkehr nach Abwesenheit von 7 Kalendertagen und mehr ist vor Aufnahme der Tätigkeit ein PoC-Schnelltest in der BWB zum Schutz der anderen Beschäftigten durchzuführen.

Praktikanten, die bei der BWB mit einem Praktikantenvertrag tätig sind, gelten als Beschäftigte.

Besucher

Als Besucher gelten alle, die nicht in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zur BWB stehen (Dienstleister, Handwerker, Kunden, Gäste, Eltern von Beschäftigten, etc.).

Besucher müssen immer zum Betreten der BWB einen gültigen Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests (nicht älter als 24 Stunden) oder PcR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen. Sie erhalten dann eine für den Tag gültige „BWB-Card“.

Liegt ein solcher Testnachweis nicht vor, kann das Gebäude der BWB zunächst nur betreten werden, um die Testung in der BWB durchzuführen.

Schutzausrüstung, Hygienematerial

Die Beschaffung von

- FFP2-Masken
- Visieren, Gesichtsschutz
- Schutzkleidung
- Handschuhen
- Desinfektionsmittel
- (Flüssig-)Seife, Waschlotion

erfolgt zentral durch den Einkauf und wird von dort den COVID-19-Beauftragten des Standortes zur Verfügung gestellt.

Die am Standort vorhandenen Materialien werden von den COVID-19-Beauftragten erfasst und wöchentlich am Donnerstag Stand 15.00 Uhr dem Einkauf gemeldet. Zu diesem Zeitpunkt sind auch Bedarfe für Bestellungen anzuzeigen.

Anlagen

Übersicht COVID-19-Beauftragte
Muster Beschilderungen
Muster Anwesenheitsliste
Muster Unterweisungsbestätigung
Muster Fahrten